

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

125. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 06.04.2020
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:55 Uhr
Ort, Raum:	Alte Aula, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Helmut Blank

Mitglieder

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Herr Georg Heymann

Herr Hubert Holzheimer

Herr Michael Kastl

Herr Thomas Klemm

Herr Matthias Kleren

Herr Axel Knauff

Herr Thomas Meckel

Herr Fabian Nöth

Herr Leo Pfenning

Herr Johannes Röß

Herr Klaus Schebler

Herr Burkard Schodorf

Herr Andreas Trägner

Frau Michaela Wedemann

anwesend ab 18:20 Uhr

Ortssprecher

Herr Mario Schmitt

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Herr Simon Glückert

Abwesend:

Mitglieder

Frau Rosina Eckert

Herr Dieter Petsch

Frau Rita Schmitt

Herr Ralf Verholen

Ortssprecher

Herr Christian Beck

Herr Burkard Mohr

Frau Ulla Müller

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 17.02.2020
- 2** Bauwesen
 - 2.1** Parken auf dem sog. "Jägergrundstück" in Münnerstadt; Variantenauswahl und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 2.2** Errichtung eines Parkplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3015/15 (nähe Bahnhof), Gemarkung Münnerstadt; Variantenauswahl und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 2.3** Vorhaben der Bayernwerk Netz GmbH bezüglich der Ortsnetzverkabelung im Stadtteil Brunn; Sachverhaltsdarstellung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 2.4** Sanierung der Ortsdurchfahrt im Stadtteil Reichenbach; Errichtung eines FTTB-Netzwerkes
 - 2.5** Antrag nach Art. 6 DSchG für den Tausch von Holzfenstern in Kunststofffenstern, Tausch einer Alu-Haustüre in eine Kunststoff-Haustüre sowie Ausbau der Glasbausteine im Treppenhaus und Einbau von Kunststoff-Glas an dem Anwesen Bauerngasse 46, Fl.-Nr.410, Gemarkung Münnerstadt; Abweichungen von der Gestaltungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"
- 3** Feuerwehrwesen
 - 3.1** Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Kleinwenkheim
- 4** Zuschussanträge
 - 4.1** Antrag der Jagdgenossenschaft Großwenkheim vom 03.03.2020 auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung eines städtischen Feldweges (Fl.-Nr. 1270, Gemarkung Großwenkheim); Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 4.2** Antrag der Altrechtlichen Waldkörperschaft Großwenkheim vom 03.03.2020 auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung eines Waldweges (Fl.-Nrn. 1208 und 1209, beide Gemarkung Großwenkheim); Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 4.3** Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Großwenkheim, Bonifatiusplatz 2, 97702 Großwenkheim, vom 23.11.2018 auf anteilige Bezuschussung der statischen und restauratorischen Sicherung sowie Notmaßnahmen an der Katholischen

Pfarrkirche "Maria Himmelfahrt" in Großwenkheim

- 5** Berichtigung des Handelsregisters im Zusammenhang mit der Auflösung des Kommunalunternehmens "KulTourisMus im Schloss - das Kommunalunternehmen der Stadt Münnerstadt", Sitz Münnerstadt; Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 6** Bauanträge
 - 6.1** Bauantrag über die Instandsetzung der Scheune des Heimatspielhauses sowie der Nutzungsänderung von der Scheune zur Vereinsnutzung auf dem Grundstück Hafenmarkt 1, Fl.-Nr. 27, Gemarkung Münnerstadt
 - 6.2** Bauantrag über die Aufstockung einer bestehenden Doppelgarage und Anbau eines Treppenaufganges auf dem Grundstück Egerlandstraße 1 1/2, Fl.-Nr. 3873/20, Gemarkung Münnerstadt
 - 6.3** Bauantrag über die Erweiterung der Wohnfläche auf dem Garagendach in Form einer überdachten Dachterrasse und Anbau einer Außentreppe auf das Garagendach; Anbau eines Vordaches vor die bestehende Garage nach Süden auf dem Grundstück Pilgerstraße 11, Fl.-Nr. 26, Gemarkung Fridritt
- 7** Antrag der CSU Fraktion vom 24.02.2020 bezüglich der Bayerischen Gigabitrichtlinie; Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache
- 8** Antrag von Herrn Patrick Memmel und Frau Ramona Schmitt auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 598, Gemarkung Burghausen
- 9** Bezug von Stabilisierungshilfen gem. Artikel 11 FAG; Beratung, Diskussion und Beschlussfassung über das aktualisierte Haushaltskonsolidierungskonzept 2020
- 10** Bekämpfung der Corona-Pandemie; Handlungsüberlegungen des Bayerischen Gemeindetages im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Finanzwesen; Sachstandsbericht und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 11** Information Auftragsvergaben
- 12** Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Blank die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Herr Stadtrat Röß ist zu Beginn der öffentlichen Sitzung zunächst nicht anwesend.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 17.02.2020

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 06.04.2020 mit der Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 17.02.2020 beschäftigen.

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 17.02.2020 ist dieser Sachdarstellung in Kopie beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der vorgelegten Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 17.02.2020 zu und erhebt keine Einwände.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2 Bauwesen

TOP 2.1 Parken auf dem sog. "Jägergrundstück" in Münnerstadt; Variantenauswahl und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Am Sitzungstag wird ein Vertreter des Büros Schlicht Lamprecht Architekten, Schweinfurt, anwesend sein, um den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt mögliche Varianten der Parkflächengestaltung auf dem sog. „Jägergrundstück“ vorzustellen.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich im Nachgang mit der Variantenauswahl beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vertreter des Architekturbüros Schlicht/Lamprecht, Schweinfurt, Herrn Schlicht und Frau Mohr.

Herr Schlicht erläutert den Sachverhalt anhand der dieser Niederschrift in Kopie beigelegten Präsentation.

Die Mitglieder diskutieren den Sachverhalt umfänglich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorliegenden Sachverhalt Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Variante I der weiteren Betrachtung zugrunde zu legen, wobei alternativ die Verlagerung der im vorderen Bereich vorgesehenen Parkplätze linke Hand mitgeprüft werden soll.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Herr Stadtrat Röß nimmt ab 18:20 Uhr an den Beratungen und Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Münnerstadt teil.

TOP 2.2 Errichtung eines Parkplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3015/15 (nähe Bahnhof), Gemarkung Münnerstadt; Variantenauswahl und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Am Sitzungstag wird ein Vertreter des Büros Schlicht Lamprecht Architekten, Schweinfurt, anwesend sein, um den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt Varianten einer möglichen Gestaltung der Parkfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3015/15 (nähe Bahnhof), Gemarkung Münnerstadt, vorzustellen.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich im Nachgang mit der Variantenauswahl beschäftigen und eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise treffen.

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vertreter des Architekturbüros Schlicht/Lamprecht, Schweinfurt, Herrn Schlicht und Frau Mohr.

Herr Schlicht erläutert den Sachverhalt anhand der dieser Niederschrift in Kopie beigefügte Präsentation.

Die Mitglieder des Stadtrates diskutieren den Sachverhalt umfänglich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom Vortrag des Architekturbüros Schlicht/Lamprecht, Schweinfurt, Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Variante mit den voraussichtlich 18 Parkplätzen der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.3 Vorhaben der Bayernwerk Netz GmbH bezüglich der Ortsnetzverkabelung im Stadtteil Brunn; Sachverhaltsdarstellung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Bayernwerk Netz GmbH plant im Jahr 2020 eine größere Netzausbaumaßnahme in der Ortschaft Brunn.

Diese Umfasst den Abbau der Mittelspannungsfreileitung ab Mast Nummer 13 bis zur Turmstation Brunn 1, sowie die Freileitung von Mast 13 bis nach Althausen zur Station 1 (siehe beiliegender Maßnahmenplan).

Ebenfalls wird die Freileitung von Mast 9 bis zur Station Brunn 3 abgebaut. Die Stromstation Brunn 1 und Brunn 3 werden in dieser Baumaßnahme durch neue Kompaktstationen ersetzt.

Um die 20KV-Freileitung zu ersetzen, müssen ca. 1650 m Stromkabel durch die Ortschaft Brunn bis nach Althausen verlegt werden. Zusätzlich muss hierfür die Lauer Mittels Spülbohrung gequert werden.

Da die neue 20 KV-Erdleitung komplett durch Brunn verläuft, werden in diesem Zuge die vorhandenen Dachständer durch neue Erdkabel inkl. neuer Hausanschlüsse ersetzt.

Im Zuge der Maßnahme werden die derzeit ebenfalls über Dachständer verlegten Breitbandkabel von Seiten des Netzbetreibers PYUR durch Erdkabel ersetzt werden.

Von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH wurde der Stadt Münnerstadt hierfür ein Angebot für die Umbauarbeiten (Kabelverlegung + neue LED Beleuchtung) im Bereich der Straßenbeleuchtung vorgelegt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 41.977,45 € (brutto).

Die Verwaltung gibt den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und bittet um Entscheidung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem Vorhaben der Bayernwerk Netz GmbH sein gemeindliches Einvernehmen. Bezüglich der notwendigen Umbauarbeiten im Bereich der Straßenbeleuchtung stimmt der Stadtrat der Stadt Münnerstadt der Auftragsvergabe an die Bayernwerk Netz GmbH zum Angebotspreis von 41.977,45 € (brutto) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2020 einzuplanen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.4 Sanierung der Ortsdurchfahrt im Stadtteil Reichenbach; Errichtung eines FTTB-Netzwerkes

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner Sitzung am 06.04.2020 mit dem Sachverhalt beschäftigen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Herr Glückert führt aus, dass die Errichtung eines FTTB-Netzwerkes (Punkt 1–23) voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von rund 82.000 Euro verursachen wird.

Die Mitglieder diskutieren die Möglichkeit, die Verlegung des FTTB-Netzwerkes zwischen den Punkten 1–7 erst bei Durchführung einer konkreten Straßenbaumaßnahme anzugehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnernstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und erklärt sich mit der Errichtung eines FTTB-Netzwerkes zwischen den Punkten 1-23 für einverstanden. Die Verwaltung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Errichtung des FTTB-Netzwerkes zwischen den Punkten 1-7 erst bei Realisierung einer konkreten Straßenbaumaßnahme umgesetzt wird.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.5 Antrag nach Art. 6 DSchG für den Tausch von Holzfenstern in Kunststofffenstern, Tausch einer Alu-Haustüre in eine Kunststoff-Haustüre sowie Ausbau der Glasbausteine im Treppenhaus und Einbau von Kunststoff-Glas an dem Anwesen Bauerngasse 46, Fl.-Nr.410, Gemarkung Münnernstadt; Abweichungen von der Gestaltungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"

Sachverhalt:

Der Stadt Münnernstadt liegt ein Antrag nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz für den Tausch von Holzfenstern in Kunststofffenstern, Tausch einer Alu-Haustüre in eine Kunststoff-Haustüre sowie Ausbau der Glasbausteine im Treppenhaus und Einbau von Kunststofffenstern an dem Anwesen Bauerngasse 46, Fl.-Nr. 410, Gemarkung Münnernstadt, vor.

Das Anwesen liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“, im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung und im denkmalsgeschützten Ensemble von Münnernstadt. Es handelt sich nicht um ein eingetragenes Baudenkmal.

Zwischen dem Eigentümer und dem Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnernstadt, dem Architekturbüro Schlicht Lamprecht Architekten PartGmbH hat am 02.12.2019 bezüglich des Vorhabens ein Ortstermin stattgefunden.

Für die geplante Maßnahme wurde aufgrund des vorgelegten Angebotes von Seiten der Verwaltung erneut eine Stellungnahme beim städtischen Sanierungsbeauftragten angefordert, mit der Bitte um Prüfung, ob der dazugehörige Antrag nach Art. 6 DSchG mit der Gestaltungssatzung der Stadt Münnernstadt vereinbar ist. In dieser Stellungnahme wird zu dem vorgelegten Angebot wie folgt Stellung genommen:

Fenster:

Vorgesehen sind Kunststofffenster. Diese sind nach der Gestaltungssatzung in Ausnahmefällen (lt. Auskunft des Landratsamtes Bad Kissingen: Gebäude nach 1945) zulässig, bedürfen jedoch einer Befreiung von der Gestaltungssatzung.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Haus aus den 1970er Jahren, sodass Kunststofffenster möglich wären. Eine Ausnahmegenehmigung für Kunststofffenster sollte nur unter der Bedingung erteilt werden, dass diese profiliert ausgebildet werden. Eine profilierte Ausführung zeigen die vorgelegten Angebote nicht.

Einige einflügelige Fenster in dem vorgelegten Angebot sind breiter als 90 cm lichte Breite. Dies ist nach der Gestaltungssatzung unzulässig. Sämtliche Fenster sind ab einer lichten Breite von 90 cm zweiflügelig auszubilden. Eine Befreiung wird nicht empfohlen.

Ebenfalls sind Fenster nach der Gestaltungssatzung in einem gebrochenen Weißton auszuführen. Als RAL-Farbtöne sind beispielsweise vorstellbar RAL 1013, 9010 oder auch 9018. RAL 9016 hingegen ist kein gebrochener weißer Ton.

Haustüre:

Die bestehende Haustür soll ebenfalls erneuert werden. Vorgesehen ist ein zweiflügeliges, weißes Kunststoffelement. Ein Flügel ist feststehend, der zweite zum Öffnen.

Das feststehende Element ist verglast (Satinato weiß), der zu öffnende Flügel aus weißem Kunststoff mit Glasausschnitt. Für die Gestaltung des Glasausschnitts wurden verschiedene Varianten vorgelegt.

Die Haustüre sollte nicht in Kunststoff ausgeführt werden, eine Ausführung in Holz ist wesentlich wertiger. Ebenfalls wäre wünschenswert, die Haustüre vollflächig auszuführen, ohne Glasausschnitt. Eine Belichtung ist durch das feststehende Glaselement gewährleistet.

Sofern ein Glaselement unbedingt gewollt, wäre die Variante #32714 vorstellbar. Der Griff ist nach der Gestaltungssatzung nicht glänzend auszubilden.

Erneuerung Glasbausteine:

Die bestehenden Glasbausteine sollen ausgetauscht werden. Da nach der Gestaltungssatzung keine neuen Glasbausteine mehr zulässig sind, sollen anstelle der Glasbausteine Fensterelemente eingebaut werden.

Vorgesehen sind weiße Kunststoffelemente mit vertikaler Teilung.

Der untere Teil soll als Fensterverglasung ausgebildet werden, der obere Bereich als zweiflügeliges, zu öffnendes Element. Die Verwendung von Kunststofffenstern bedarf wiederum einer Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt. Diese sollte lediglich unter den oben beschriebenen Bedingungen erfolgen (profilierte Rahmen, Fenster gebrochen weiß). Auch sind die Brüstungsverglasungen (Festverglasungen) mit mittiger Teilung auszubilden (lichte Breite größer 90 cm).

Der Eigentümer des Anwesens hat mit Schreiben vom 23.03.2020, das dieser Sachdarstellung in Kopie beigelegt ist, zu den Vorstellungen des Sanierungsbeauftragten Stellung bezogen.

Die Verwaltung gibt dem Stadtrat der Stadt Münnerstadt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und bitte um Entscheidung in der Sache.

Die Mitglieder diskutieren den Sachverhalt umfänglich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und entscheidet antragsgemäß.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3 Feuerwehrwesen

TOP 3.1 Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FFW Kleinwenkheim

Sachverhalt:

In der Dienstversammlung der FFW Kleinwenkheim am 04.01.2020 wurden nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Feuerwehrkommandanten Herr Marco Gessner erneut zum 1. Kommandanten und Herr Andreas Göbel erneut zum stellvertretenden Kommandanten der FFW Kleinwenkheim gewählt. Die Amtszeit beträgt gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG jeweils sechs Jahre.

Mit Schreiben vom 04.02.2020 hat der Kreisbrandrat sein Einverständnis erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat für den Landkreis Bad Kissingen Herrn Marco Gessner als 1. Kommandanten der FFW Kleinwenkheim und Herrn Andreas Göbel als stellvertretenden Kommandanten der FFW Kleinwenkheim zu bestätigen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Zuschussanträge

TOP 4.1 Antrag der Jagdgenossenschaft Großwenkheim vom 03.03.2020 auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung eines städtischen Feldweges (Fl.-Nr. 1270, Gemarkung Großwenkheim); Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Jagdgenossenschaft Großwenkheim hat mit Schreiben vom 03.03.2020, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 04.03.2020, einen Antrag auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung eines städtischen Feldweges (Fl.-Nr. 1270, Gemarkung Großwenkheim) gestellt.

Auf den konkreten Antrag vom 03.03.2020, der dieser Sachdarstellung in Kopie beigelegt ist, wird insoweit verwiesen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 06.04.2020 mit dem vorliegenden Antrag auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung des städtischen Feldweges Fl.-Nr. 1270, Gemarkung Großwenkheim, beschäftigen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorliegenden Antrag der Jagdgenossenschaft Großwenkheim vom 03.03.2020 Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erklärt sich zur Übernahme der Materialkosten (Frostschutz bzw. Schotter) in Höhe von 3.900 Euro bereit.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4.2 Antrag der Altrechtlichen Waldkörperschaft Großwenkheim vom 03.03.2020 auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung eines Waldweges (Fl.-Nrn. 1208 und 1209, beide Gemarkung Großwenkheim); Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Altrechtliche Waldkörperschaft Großwenkheim hat mit Schreiben vom 03.03.2020, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 04.03.2020, einen Antrag auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung eines Waldweges (Fl.-Nrn. 1208 und 1209, beide Gemarkung Großwenkheim), gestellt.

Auf den konkreten Antrag vom 03.03.2020, der dieser Sachdarstellung in Kopie beigelegt ist, wird insoweit verwiesen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 06.04.2020 mit dem vorliegenden Antrag auf anteilige Bezuschussung zur Aufschotterung des Waldweges Fl.-Nrn. 1208 und 1209, beide Gemarkung Großwenkheim, beschäftigen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorliegenden Antrag der Altrechtlichen Waldkörperschaft Großwenkheim vom 03.03.2020 Kenntnis. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erklärt sich zur Übernahme der Materialkosten (Frostschutz bzw. Schotter) in Höhe von 5.600 Euro bereit.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4.3 Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Großwenkheim, Bonifatiusplatz 2, 97702 Großwenkheim, vom 23.11.2018 auf anteilige Bezuschussung der statischen und restauratorischen Sicherung sowie Notmaßnahmen an der Katholischen Pfarrkirche "Maria Himmelfahrt" in Großwenkheim

Sachverhalt:

Die Katholische Kirchenstiftung Großwenkheim, Bonifatiusplatz 2, 97702 Großwenkheim, hat mit Schreiben vom 23.11.2018, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 13.03.2020, einen Antrag auf anteilige Bezuschussung der Maßnahme „Statische und restauratorische Sicherung sowie Notmaßnahme an der Katholischen Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Großwenkheim“ gestellt.

Auf das konkrete Antragsschreiben, das dieser Sachdarstellung in Kopie beigelegt ist, wird insoweit verwiesen.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich im Rahmen seiner öffentlichen Sitzung am 06.04.2020 mit dem vorliegenden Zuschussantrag der Katholischen Kirchenstiftung Großwenkheim befassen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der anteiligen Bezuschussung antragsgemäß zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5	Berichtigung des Handelsregisters im Zusammenhang mit der Auflösung des Kommunalunternehmens "KulTourisMus im Schloss - das Kommunalunternehmen der Stadt Münnerstadt", Sitz Münnerstadt; Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
--------------	--

Sachverhalt:

Das Amtsgericht Schweinfurt – Registergericht - hat mit Schreiben vom 11.02.2020 mitgeteilt, dass sowohl für die Tatsache der Auflösung des Unternehmens als auch des Ausscheidens des Vorstandes eine Anmelde- und Eintragungspflicht gemäß § 8 Absatz 2 KUV i. V. mit § 34 HGB besteht. Dies bedeutet im Ergebnis, dass diese Sachverhalte zur Eintragung in das Handelsregister gemäß § 12 Absatz 1 HGB elektronisch in öffentlich beglaubigter Form anzumelden sind. Die Beglaubigung erfolgt durch ein einfaches elektronisches Zeugnis nach § 39 a BeurkG durch einen Notar, welcher die Unterlagen sodann über das elektronische Gerichtsportal beim Registergericht Schweinfurt einreicht.

Die Anmeldung hat gemäß § 34 Absatz 3 HGB durch einen vertretungsberechtigten Vorstand oder Liquidator zu erfolgen. Da der seinerzeitige Vorstand mit Wirkung zum 31.12.2017 abberufen wurde, kann dieser die geforderte An- bzw. Abmeldung nicht mehr vornehmen bzw. bei dieser mitwirken. Durch die Stadt Münnerstadt ist daher ein Liquidator zu bestellen, der dann die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vornimmt. Darüber hinaus ist der neu zu stellende Liquidator zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Verwaltung gibt dem Stadtrat vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und bittet um Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

Herr Erster Bürgermeister Blank bittet die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Begründet wird dieser Umstand mit einer Feststellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, München, wonach aus dortiger Sicht die Bestellung eines Liquidators für ein Kommunalunternehmen in der Gemeindeordnung bzw. der KUV nicht vorgesehen und daher nicht möglich sei.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und stellt den Tagesordnungspunkt zunächst zurück.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6.1 Bauantrag über die Instandsetzung der Scheune des Heimatspielhauses sowie der Nutzungsänderung von der Scheune zur Vereinsnutzung auf dem Grundstück Hafenmarkt 1, Fl.-Nr. 27, Gemarkung Münnerstadt

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über die Instandsetzung der Scheune des Heimatspielhauses sowie der Nutzungsänderung von der Scheune zur Vereinsnutzung auf dem Grundstück Hafenmarkt 1, Fl.-Nr. 27, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Das besagte Grundstück liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet der Altstadt der Stadt Münnerstadt. An der Ostseite des Gebäudes schließt unmittelbar das Nachbargebäude an. Westlich besteht zwischen der Scheune und dem Nachbargebäude eine kleine Brandgasse.

Dachflächen – Zustand und geplante Maßnahmen:

... auf Grund der Undichtigkeit bei der Dacheindeckung, zeigen sich zum Teil deutliche Schäden an den Dachlatten. Auch an den Holzbauteilen des Dachwerks sind deutliche Schäden durch dauerhaften Feuchteintritt zu erkennen.

Im Zuge der Instandsetzung der Scheune ist die Erneuerung der Dacheindeckung geplant. Beim Heimatspielhaus wurden die historischen Dachziegel noch soweit möglich weiterverwendet. Allerdings zeichnet sich ab, dass bei der Scheune nur noch ein geringer Anteil der Ziegel weiter eingesetzt werden kann. Diese sollen als Reserve für das Heimatspielhaus dienen. Die Scheune soll mit einer neuen Dacheindeckung versehen werden. Diese soll mit Biberschwanzziegeln, Rundschnitt in Doppeldeckung erfolgen. In diesem Zuge ist auch die Erneuerung der Dachlattung vorgesehen. Am Westgiebel wird eine Ortgangschalung angebracht, an der die Dacheindeckung mit Nockenblechen angeschlossen wird. Für eine geregelte Wasserableitung werden Dachrinne und Fallrohr beidseitig erneuert.

Für eine bessere Belichtung des Dachgeschosses sind auf der Südseite des Daches zwei Gauben geplant. Die Breite der Gauben orientiert sich am vorhandenen Sparrenabstand.

Dachwerk – Zustand und vorgesehene Maßnahmen:

... von innen lassen sich nur geringe Verformungen und Schiefstellungen erkennen. An verschiedenen Stellen ist deutlich erkennbar, dass es zu einem nicht unerheblichen Eintrag von Niederschlagswasser kommt. Punktuell ist es zu Abmorschungen, insbesondere bei den Sparren im Traufbereich gekommen. Vereinzelt ist auch Pilzbefall erkennbar. Auf Grund der Schäden an einzelnen Bauteilen zeigen sich bei zahlreichen Verbindungen Klaffungen, teilweise sind Holzverbindungen vollständig gelöst.

Im Zuge der Instandsetzung richtet sich der Fokus daher auf die Reparatur in situ. So sind beispielsweise geschädigte Sparrenfußpunkte, je nach Schädigungsgrad, mit neuen Ansatzstücken zu versehen. Vereinzelt werden, beispielsweise zur Reparatur von Holzverbindungen, Stahlbauteile eingesetzt. Gelöste Verbindungen, z.B. zwischen Sparren und Kehlbalken, werden wieder kraftschlüssig geschlossen.

Außenwände – Zustand und geplante Maßnahmen:

Nordfassade:

... die Fachwerkkonstruktion zeigt zum Teil erhebliche Schädigungen infolge von Feuchteinwirkungen sowie eines Befalls holzschädigender Insekten. Im Eckbereich zum Ostgiebel weist das Rähm zudem einen Pilzbefall auf.

Ostfassade:

... sowohl im Erd- wie auch im Obergeschoss sind Schädigungen in Folge von Feuchteintrag erkennbar. An der Nord-Ost-Ecke der Scheue ist eine Ausbauchung der Fassade des Nachbargebäudes erkennbar. Hier sind bereits Hölzer zur Sicherung der Gefache angebracht, da die Gefahr von Ausbrüchen besteht. Dem Eigentümer des Nachbargebäudes ist, nach Angaben des Heimatspielvereins, eine Reparatur des betreffenden Bereiches aus eigenen finanziellen Mitteln nicht zumutbar. Es ist daher beabsichtigt, in das Gefüge der Scheune entsprechende Stützkonstruktionen zur Sicherung der Fassade des Nachbargebäudes mit einzubauen.

Südfassade:

... im mittleren Bereich wurde die Fachwerkwand, sowohl die Gefache als auch wesentliche Teile der Holzkonstruktion, in der Vergangenheit zurückgebaut. Der Bereich wurde dann innenseitig mit einer Bretterschalung versehen. Die Fachwerkkonstruktion des westlichen Bereiches ist, einschließlich der Gefache-Ausmauerungen aus Bruchsteinen, noch erhalten. Die Holzbauteile des Fachwerks weisen jedoch zum Teil erhebliche Schäden auf. In den Ausfachungen sind Fehlstellen vorhanden. Die Holzbauteile sind auch hier infolge einer andauernden Feuchtebelastung teils stark geschädigt und morsch.

Westfassade:

... die Fachwerkwand zeigt im Erdgeschoss erhebliche Schädigungen, gelöste Verbindungen der Bauteile und daraus resultierende Verformungen. Zur Notsicherung wurde bereits eine Stahldrehstütze eingebaut. Die Verformungen der Fachwerkkonstruktion im Erdgeschoss sind auch im Obergeschoss ablesbar und führen sich hier, wenn auch nur abgeschwächt, fort. Im Giebel dreieck sind keine Ausfachungen mehr vorhanden. Hier wurde eine außenseitige Bekleidung aus Brettern angebracht, welche jedoch offene Stellen aufweist. An den Holzbauteilen sind stellenweise Abmorschungen und Feuchteschäden erkennbar.

Bei einem Großteil der geschädigten Fachwerkhölzer ist davon auszugehen, dass die Reparatur in situ möglich ist. Schadhafte Holzbauteile können mit neuen Ansatzstücken versehen und dadurch die vollen Querschnitte wiederhergestellt werden. Stark geschädigte Hölzer, die nur noch eine sehr geringe oder keine Tragfähigkeit mehr aufweisen, sind auszutauschen.

Fehlende Bauteile der Fachwerkkonstruktionen werden entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder ergänzt. Dies gilt vor allem vor der südlichen Außenwand.

Im Zuge der Instandsetzung werden gelöste Verbindungen wieder zusammengefügt und kraftschlüssig verbunden. Klaffende Verbindungen können durch den Einbau von Auskeilungen kraftschlüssig verbunden werden.

Für die Durchführung der Reparaturarbeiten müssen die Ausfachungen teilweise zurückgebaut werden, damit die geschädigten Knotenpunkte zugänglich sind. Anschließend können die Gefache dann aber wieder mit Verwendung des ursprünglichen Materials neu ausgemauert werden. Bei Ausfachungen aus Lehmstakungen wird darauf geachtet, diese zu erhalten und auf einen Rückbau zu verzichten. Fehlende Ausfachungen, beispielsweise bei der östlichen Außenwand, werden neu ausgemauert und verputzt.

Zur Vermeidung weiterer Schäden durch einen Feuchteintritt in die Bauteile, wird die gesamte Dachentwässerung des Gebäudes erneuert. Außerdem wird die Wasserableitung an den Fassaden und in der Brandgasse sichergestellt.

Die Fachwerkinstandsetzung wird nach den aktuellen WTA-Merkblättern durchgeführt. Besonders beachtet werden dabei das Merkblatt 1-7-12/D (Referat 1 Holz / Holzschutz) sowie sämtliche Merkblätter des Referats 8 – Fachwerk / Holzkonstruktionen.

Bei den massiven Wänden ist vorgesehen, die offenen Fugen zu säubern und neu zu verfugen. Die Risse werden ebenfalls wieder verschlossen.

Decke über Obergeschoss – Zustand und geplante Maßnahme:

Die Decke über dem Obergeschoss besteht lediglich aus ihrer Grundkonstruktion, den Zerrbalken. Ein Bodenaufbau, eine Fehlbodenfüllung oder eine unterseitige Bekleidung sind nicht vorhanden. Bei den eingesetzten Hölzern handelt es sich sowohl um Eichenbalken als auch um Nadelhölzer. Die Zerrbalken werden von zwei Unterzügen und zwei Pfosten unterstützt.

Schädigungen an den Deckenbalken finden sich hauptsächlich in den Traufbereichen. Einzelne Balkenköpfe sind hier durch eindringende Feuchtigkeit abgemorscht.

Analog zum Dachwerk ist vorgesehen, die Deckenbalken in situ zu reparieren. Abmorschungen werden im notwendigen Umfang zurückgenommen und die Balken mit neuen Ansatzstücken versehen. Hierbei wird darauf geachtet, Abbundzeichen möglichst zu erhalten und den Rückschnitt an historischen Holzbauteilen so moderat wie möglich zu halten. Ist in Schadensbereichen die Resttragfähigkeit der Balken noch ausreichend, wird auf Überblattungen verzichtet. Abmorschungen werden dann nur punktuell abgenommen und durch Vierungsstücke ersetzt. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten an den tragenden Bauteilen soll die Zerrbalkenlage wieder mit einem vollständigen Bodenbelag (Dielen) aus Holz ausgestattet werden.

Decke über Erdgeschoss – Zustand und geplante Maßnahmen:

Hier ist erkennbar, dass in der Vergangenheit größere Umbaumaßnahmen stattgefunden haben oder es zu umfangreichen Schädigungen kam, die dann „repariert“ wurden. Einige Deckenbalken wurden dabei ausgebaut, die zugehörigen Balkenköpfe sind in den Außenwänden noch vorhanden. Die fehlenden Deckenbalken wurden teilweise ergänzt – z.B. mit Hilfe von eingelegten Rundhölzern. Durch andauernde Feuchteeinwirkungen lassen sich Schäden (Abmorschungen) an den Deckenbalken, im Bereich der Einbindung in die Außenwände, erkennen.

Analog zur Decke über dem Obergeschoss ist vorgesehen, die Deckenbalken in situ zu reparieren. Abmorschungen werden im notwendigen Umfang zurückgenommen und die Balken mit neuen Absatzstücken versehen. Hierbei wird darauf geachtet, den Rückschnitt an historischen Holzbauteilen so moderat wie möglich zu halten. Ist in Schadensbereichen die Resttragfähigkeit der Balken noch ausreichend, wird auf Überblattungen verzichtet. Abmorschungen werden dann nur punktuell abgenommen und durch Vierungsstücke ersetzt. Um die Standfestigkeit der Deckenkonstruktion auch für weitere Nutzung zu gewährleisten, werden die gekürzten bzw. ausgebauten Deckenbalken wieder ergänzt.

Nach Abschluss der Reparaturarbeiten an den tragenden Bauteilen soll die Zerrbalkenlage wieder mit einem vollständigen Bodenbelag (Dielen) aus Holz ausgestattet werden.

Innenwände – Zustand und geplante Maßnahmen:

Eine Innenwand ist lediglich im Erdgeschoss vorhanden und trennt hier die Tenne vom ehemaligen Heustock. Das Fachwerk ist nur noch rudimentär vorhanden. Die noch erhaltene Ausfachung aus Lehmstakung soll auch zukünftig erhalten bleiben.

Die Holzbauteile der ehemaligen Wand, bestehend aus Eichenhölzern, sind augenscheinlich in einem guten Zustand. Die Instandsetzungsmaßnahmen beschränken sich hier auf kleinere Reparaturarbeiten.

Keller – Zustand und geplante Maßnahmen:

In den Gewölbekeller führt eine außenliegende Kellertreppe mit einer schräg liegenden Abdeckung aus Eisenblech. Der eigentliche Kellerraum beginnt anschließend an die Treppe in der Ebene der Nordfassade. Das Natursteinmauerwerk des Kellerhalses ist durch Feuchteinwirkungen schadhaft. Die Kellertreppe aus Natursteinstufen zeigt Setzungen und Ausbrüche an den Fugen.

Das Tonnengewölbe im Keller, am Anschluss des Kellerabgangs, zeigt unregelmäßige Ausbrüche. In der nördlichen Kelleraußenwand ist östlich der Kellertreppe eine zugemauerte frühere Öffnung erkennbar. Das Tonnengewölbe zeigt im östlichen Bereich, etwa ab dem Eingang von der Kellertreppe bis zur östlichen Schildwand, erhebliche Formänderungen. Das Gewölbe ist stark überdrückt. Eine der Ursachen kann eine Beeinträchtigung der Gewölbewirkung durch den vermutlich späteren Einbau der jetzt vorhandenen Kellertreppe darstellen. Da der Gewölbekeller

unter das östliche angrenzende Nachbarhaus reicht, stellen vor allem die Lasten aus den Pfosten der Scheune im Erdgeschoss eine erhebliche Gefahr für die Standsicherheit des Gewölbes dar. Die Fugen des Gewölbes sind im Bereich der im Erdgeschoss aufstehenden Stützen stark aufge-rissen. Die Steine drohen aus dem Mauerwerksverband herauszufallen. Die Standsicherheit ist nicht mehr gegeben.

Im Zuge der Instandsetzung wird die Kellerklappe repariert und ergänzt. Auch eine Reparatur der Kellertreppe sowie des Mauerwerks ist vorgesehen. Im Zuge der Instandsetzung wird es notwen-dig, das Gewölbe punktuell in den Bereichen massiver Einwirkungen aus dem aufgehenden Bauwerk zu unterstützen und damit eine Entlastung des Gewölbes zu erzielen. Außerdem muss das Gefüge des Mauerwerks wieder geschlossen werden. Nur so kann die Standfestigkeit des Gewölbes dauerhaft wieder gesichert werden.

Allgemeine Maßnahmen – Oberflächen und Ausstattung:

Im Zuge der Instandsetzung des Bauwerks ist geplant, die Oberflächen weitgehend konservato-risch zu behandeln. Dadurch, dass das Bauwerk auch zukünftig nicht beheizt wird, sind keine Maßnahmen zur Wärmedämmung o.ä. notwendig und die Wandflächen müssen nur bedingt überformt werden.

Lediglich das Dach soll außenseitig mit einer Schalung und einer dünnen Holz-Weichfaserplatte ausgestattet werden, um den sommerlichen Wärmeschutz zu verbessern.

Die Fenster sind weitgehend nicht mehr erhalten. Hier erfolgt der Nachbau nach historischem Vorbild als Sprossenfenster. Die teilweise noch vorhandenen Fensterläden sollen aufbereitet und wieder angebracht werden.

Auf der Südseite wird die bestehende Stahltreppe durch eine neue Treppenkonstruktion mit ei-nem Zwischenpodest ergänzt, damit das Obergeschoss weiterhin von außen zugänglich bleibt. Vom Obergeschoss ins Dachgeschoss sowie in den Spitzboden soll die Erschließung über neue Holztrep-pen stattfinden.

Die „Himmelsleiter“ vom Erdgeschoss bis ins Dachgeschoss wird erhalten. Aus Brandschutz-gründen ist die Decke über dem Erdgeschoss mit einer geschlossenen Schalung zu versehen. Hier wird der Bereich der Himmelsleiter mit einer Luke ausgestattet, die dann im Falle einer ent-sprechenden Nutzung geschlossen werden muss. Der Zugang in den Keller über die außenlie-gende Natursteintreppe wird im Bestand überarbeitet.

Im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss ist der Einbau von Sanitärbereichen vorgesehen. Diese werden additiv in das Gebäude eingebracht, ohne dass hierdurch historische Substanz in Mitlei-denschaft gezogen wird.

Das Eingangstor auf der Südseite wird erneuert und mit einer Schlupftüre – an Stelle der gegen-wärtigen Lattentüre – ausgestattet. Hinter dem Holztor ist der Einbau eines Glaselementes mit Öffnungsflügeln vorgesehen.

Der Boden im Erdgeschoss soll mit einem einfachen Pflasterbelag im Schotterbett ausgeführt werden. Im Kellergeschoss verbleibt der bestehende gestampfte Lehm-boden. Lediglich in den Sanitärbereichen sind Fliesen vorgesehen.

Die Sanitär- und Abwasserinstallationen werden mit Hilfe von entsprechenden Einhausungen kaschiert bzw. hinter den Installationswänden geführt. Die Elektroinstallationen werden sichtbar „auf Putz“ verlegt. Heizungsinstallationen werden nicht vorgesehen, Frostwächter in den Sanitär-bereichen werden elektrisch betrieben.

Antrag auf genehmigungspflichtige Abweichungen nach Art. 63 BayBO:

Bauteil: Holzbalkendecken über dem EG und 1. OG bei Gebäudeklasse 2:
Anforderung nach Art. 29 BayBO: Feuerhemmend F30

Der Bauherr beantragt die Befreiung von den Anforderungen nach Art. 29 BayBO an die Decke über dem EG und über dem 1. OG für den jeweiligen Einbau einer Durchstiegsöffnung für die bestehende senkrechte Leiter vom EG bis ins DG.

Die senkrechte Leiter wird vom zuständigen Referenten des BLfD als wesentliches Element des Scheunencharakters eingeordnet und darf nicht verändert werden.

In den allgemeinen Flächen erfüllen die Deckenbalken und der Bretterbelag (Laufbelag) aus 40 mm starken Riemen mit doppelter Nut-Feder-Verbindung die Anforderungen für F30.

Bei Nichtbenutzung des Gebäudes werden die Durchstiegsöffnungen für die Leiter, jeweils mit einer Klappe geschlossen. Diese Klappen werden, wie die der Laufbelag auf den Decken mit 40 mm starken Brettern mit doppelter Nut-Feder ausgeführt. Bedingt durch die Anschlüsse an die historische Leiter wird für die Klappen F30 nicht vollständig erreicht. Die Klappen werden nur in seltenen Fällen zur Darstellung des Denkmals geöffnet.

Kompensation:

Bei Betrieb des Gebäudes und bei geöffneten Leiterdurchstiegen ist die Alarmierung von Personen durch die ohnehin vorhandenen, über Funk vernetzten Rauch- und Brandmelder gegeben.

Die Unterschriften der anliegenden Nachbarn liegen vor.

Nachdem sich das oben genannte Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ befindet, wurde vom Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt, dem Architekturbüro Schlicht Lamprecht Architekten PartGmbH, eine Stellungnahme angefordert. In der Stellungnahme vom 16.03.2020 erfolgt folgende Einordnung nach der Gestaltungssatzung:

Die Scheune gehört zum Heimatspielhaus. Heimatspielhaus und Scheune sind zusammen als Einzeldenkmal wie folgt inventarisiert: „Wohnhaus, sog. Heimatspielhaus, zweigeschossiges Gebäude in Ecklage, mit Zierfachwerk und Krüppelwalmdach, über hochmittelalterlichem Kern 1478 erbaut, Erweiterung 1573 und im 18. Jh., bez. 1801; Nebengebäude, 1656/57; Rückgebäude, zweigeschossiger traufseitiger Satteldachbau, Erdgeschoss mit Ortquaderung, Fachwerkobergeschoss, verputzt, alter Kellerhals, 17. Jh.

Das Scheunengebäude zum Kirchplatz hin wurde bisher als Lager genutzt. Nun ist vorgesehen, die Scheune zu sanieren und zu einer Kulturscheune umzunutzen. Zu diesem Zweck sollen eine umfassende Dach- und Fassadensanierung sowie eine Sanierung der Innenräume vorgenommen werden. Grundsätzlich sind die Maßnahme und die gesamte Planung sehr zu begrüßen, da sie zum Erhalt eines Baudenkmals in städtebaulich prägnanter Lage beiträgt. Auch trägt die Maßnahme zur Aufwertung des Kirchenumfeldes bei.

Dach:

Das Dach soll mit roten Biberschwanzziegeln eingedeckt werden. In der südlichen Dachfläche sind zwei Schleppgauben vorgesehen. Die Höhe der senkrechten Gaubenfläche, gemessen vom Schnittpunkt mit der Dachfläche bis zur Gaubentraufe, beträgt 1,15 m. die Außenbreite ist nicht exakt bemaßt, beläuft sich aber auf jeweils ca. 1,20 – 1,30 m.

Die Erneuerung der Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln ist zulässig. Es sind naturrote bis rotbraune, nicht engobierte oder glasierte Tonziegel zu verwenden. Die Dachgauben fügen sich harmonisch in die Dachfläche ein, die senkrechte Fläche ist mit 1,15 m nach der Gestaltungssatzung zulässig. Die Fenster sind nicht, wie in der Gestaltungssatzung vorgeschrieben, deutlich kleiner als die Fenster in der Fassade und bedürfen deshalb einer Befreiung von der Gestaltungssatzung. Diese ist jedoch vorstellbar, da die Gauben nicht einsehbar sind und die Fenster im Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassade nicht überproportioniert wirken. Wünschenswert wäre jedoch eine Ausbildung der Fenster in einem etwas deutlicher stehendem Format. Die Anordnung der Gauben in der Dachfläche richtet sich nach dem bestehenden Sparrenabstand. Ziel ist es, den Eingriff in die historische Dachkonstruktion zu minimieren.

Fassade:

Die Fenster sollen als Sprossenfenster erneuert, die bestehenden Läden instandgesetzt und wieder angebracht werden. Die bestehende Toröffnung auf der Südseite soll verglast werden. Davor soll ein Holztor angebracht werden. Während die Nordseite wie im Bestand als verputzte Fassade ausgebildet wird, wird das Fachwerk auf der Südseite aufgearbeitet und ausgebessert. An der Südseite wird eine Stahltreppe aus dem 1. OG als Zweiter Rettungsweg angebracht.

Die Fenster sind als Holzfenster einzubauen. Ab einer lichten Breite von 90 cm sind Fenster zweiflügelig auszubilden. Aufgesetzte, aufgeklappte, eingelegte oder aufgemalte Sprossen sind nicht erlaubt. Die Instandsetzung der vorhandenen Fensterläden ist sehr zu begrüßen. Die verglaste Toröffnung in der Südansicht bedarf einer Befreiung von der Gestaltungssatzung. Diese ist städtebaulich vertretbar, da vom öffentlichen Raum nicht einsehbar und durch ein Holztor kaschiert. Das Holztor ist mit einer senkrechten Lattung auszubilden.

Da zur Außentreppe keine Angaben gemacht werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Außentreppe nicht glänzend sein darf. Eine feuerverzinkte Ausführung wird nicht befürwortet, eine Pulverbeschichtung empfohlen.

Nachdem sich das oben genannte Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ befindet, ist zudem eine sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Das oben genannte Grundstück befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“. Dem nachfolgend aufgeführten Antrag für genehmigungspflichtige Abweichungen nach Art. 63 BayBO wird zugestimmt:

Bauteil: Holzbalkendecken über dem EG und 1. OG bei Gebäudeklasse 2:
Anforderung nach Art. 29 BayBO: Feuerhemmend F30

Der Bauherr beantragt die Befreiung von den Anforderungen nach Art. 29 BayBO an die Decke über dem EG und über dem 1. OG für den jeweiligen Einbau einer Durchstiegsöffnung für die bestehende senkrechte Leiter vom EG bis ins DG.

Die senkrechte Leiter wird vom zuständigen Referenten des BLfD als wesentliches Element des Scheunencharakters eingeordnet und darf nicht verändert werden.

In den allgemeinen Flächen erfüllen die Deckenbalken und der Bretterbelag (Laufbelag) aus 40 mm starken Riemen mit doppelter Nut-Feder-Verbindung die Anforderungen für F30.

Bei Nichtbenutzung des Gebäudes werden die Durchstiegsöffnungen für die Leiter, jeweils mit einer Klappe geschlossen. Diese Klappen werden, wie die der Laufbelag auf den Decken mit 40 mm starken Brettern mit doppelter Nut-Feder ausgeführt. Bedingt durch die Anschlüsse an die historische Leiter wird für die Klappen F30 nicht vollständig erreicht. Die Klappen werden nur in seltenen Fällen zur Darstellung des Denkmals geöffnet.

Kompensation:

Bei Betrieb des Gebäudes und bei geöffneten Leiterdurchstiegen ist die Alarmierung von Personen durch die ohnehin vorhandenen, über Funk vernetzten Rauch- und Brandmelder gegeben.

Nachfolgend aufgeführte Abweichungen von der städtischen Gestaltungssatzung „Altstadt“ (lt. Stellungnahme des städtischen Sanierungsbeauftragten Architekturbüro Schlicht Lamprecht Architekten PartGmbB) werden ebenfalls Befreiungen zugestimmt:

- Die Fenster der Dachgauben sind nicht, wie in der Gestaltungssatzung vorgeschrieben, deutlich kleiner als die Fenster in der Fassade.
Wünschenswert ist dabei eine Ausbildung der Fenster in einem etwas deutlicher stehendem Format.
- Die verglaste Toröffnung in der Südansicht.
Das Holztor ist dabei mit einer senkrechten Lattung auszubilden.

Die nach § 144 BauGB erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigungen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ wird erteilt.

Die Stellungnahme vom 16.03.2020 der Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt, Architekturbüro Schlicht Lamprecht Architekten PartGmbB, ist zu beachten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6.2 Bauantrag über die Aufstockung einer bestehenden Doppelgarage und Anbau eines Treppenaufganges auf dem Grundstück Egerlandstraße 1 1/2, Fl.-Nr. 3873/20, Gemarkung Münnerstadt

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über die Aufstockung einer bestehenden Doppelgarage und Anbau eines Treppenaufganges auf dem Grundstück Egerlandstraße 1 1/2, Fl.-Nr. 3873/20, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Unterer Schindberg I“ und ist erschlossen.

Auf dem oben genannten Grundstück befindet sich in südöstlicher Richtung, im Anschluss an das Wohnhaus, eine Doppelgarage mit den Außenmaßen 7,06 m x 6,05 m in flachdachbauweise. Auf dieser Garage ist ein Obergeschoss als Abstellraum geplant. Das Gebäude hat anschließend eine Gesamthöhe von 5,62 m. Das vorgesehene Pultdach bekommt eine Dachneigung von 2°. Die Eindeckung erfolgt als dunkelgraues Foliendach.

Der Zugang zum Obergeschoss wird in südöstlicher Richtung über eine Holztreppe auf einer Fläche von 1,55 m Breite x 2,55 m Länge errichtet. Der Eingangsbereich erhält ebenfalls ein Pultdach. Dieses Pultdach zeigt dabei in entgegengesetzter Richtung zum Pultdach der Garage.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Bei dem Bauvorhaben werden folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unterer Schindberg I“ nicht eingehalten:

	Bebauungsplan	Planung
Dachform:	Satteldach	2 Pultdächer
Dachneigung:	30°	2°

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unterer Schindberg I“ werden Befreiungen hinsichtlich der Dachform sowie der Dachneigung zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6.3 Bauantrag über die Erweiterung der Wohnfläche auf dem Garagendach in Form einer überdachten Dachterrasse und Anbau einer Außentreppe auf das Garagendach; Anbau eines Vordaches vor die bestehende Garage nach Süden auf dem Grundstück Pilgerstraße 11, Fl.-Nr. 26, Gemarkung Fridritt

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über die Erweiterung der Wohnfläche auf dem Garagendach in Form einer überdachten Dachterrasse und Anbau einer Außentreppe auf das Garagendach sowie Anbau eines Vordaches vor die bestehende Garage nach Süden auf dem Grundstück Pilgerstraße 11, Fl.-Nr. 26, Gemarkung Fridritt, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist erschlossen.

Baubeschreibung des Planzeichners:

Der Bauherr hat auf seinem Grundstück neben seinem Wohngebäude im Jahr 2015 eine Garage erbaut. Der jetzige Bauantrag beinhaltet die Erweiterung der Wohnfläche durch eine überdachte Dachterrasse einer Außentreppe, die einen Zugang auf das Garagendach ermöglicht. Des Weiteren soll ein Vordach vor die Garage montiert werden, damit die beiden dort vorhandenen Stellplätze durch den Eigentümer noch besser genutzt werden können.

Die Garage ist ein Nebengebäude, welches nach Bayerischer Bauordnung keine eigenen Abstandsflächen erzeugt. Die überdachte Dachterrasse ist zwar eine Erweiterung der Wohnfläche aber kein Aufenthaltsraum. Deswegen gibt es keine Anforderungen an Brandschutz oder Wärmeschutz. Die Dachterrasse mit ihren Stützen abstandsflächenpflichtig. Die beiden, zur Grundstücksgrenze gerichteten Pfosten werden deswegen parallel zur Grenze, in einem Abstand von 3 Metern (Mindestabstand) aufgestellt. Das darüber liegende Fertigteildach ist ein regelmäßiges Viereck welches in die Abstandsflächen hinein ragt. Der Artikel zu den Abstandsflächen der bayerischen Bauordnung erlaubt Dachüberstände über die Wand hinaus in die Abstandsfläche hinein. Der Pavillon hat vier Aluminiumprofilstützen und ein Dach aus Polycarbonatplatten. Der Fußboden besteht aus einer Holzkonstruktion mit einer Lauffläche aus Splitt. Das Dach ist bereits früher nach dem Bau mit einer Umwehrung versehen. Diese besteht aus Stahlpfosten und Holzelementen als Brüstung und Absperrung aus dem Baumarkt.

Der zweite Teil der beantragten Baumaßnahme ist die Montage einer Treppe außen vom Vorgarten-Gehweg aus auf das Garagendach. Es soll eine vorgefertigte Treppe mit Wangen aus Holz, Trittstufen aus Stahl und Gitterrosten und ein einseitig befestigtes Holzgeländer aufgestellt werden. Die Treppe hat 13 Steigungen und läuft parallel zu der Traufseite des vorhandenen, eigenen Wohngebäudes.

Als dritter Bestandteil beinhaltet der Bauantrag das Vordach vor der Garageneinfahrt. Es handelt sich um eine Doppelgarage mit einer Straßenbreite von fast 6 Metern wegen der Grenzabstände. Zum Nachbarn wird von der Grenze ein Abstand von 3 Metern eingehalten und dann das Vordach angesetzt. Um das ca. 2 Meter auskragende Dach sicher aufzulegen wird ein Rahmen H x B 2 x 6 an der Grundstücksgrenze der Grundstückszufahrt gestellt. Hier wird wiederum ein Fertigteilssystem aus Holz oder Aluminium verwendet. Die Dachfläche wird wiederum aus durchsichtigen Polycarbonatplatten hergestellt.

Planeingaben aus dem vorliegenden Bauantrag:

Pavillon auf Garagendach: 4,00 m Breite x 3,00 m Tiefe x 2,66 m Höhe. Es handelt sich um einen Fertigteilpavillon. Die Stützen bestehen aus Aluminiumprofil.

Außentreppe zum Garagendach: Holzwangen und Stahlgitter als Trittstufen

Vordach vor Bestandsgarage: Vordach: 4,00 m Länge x 2,00 m Breite x 2,50 m Höhe. Der Torrahmen ist über die gesamte Garagenbreite (6,00 m) statisch erforderlich. Dieser Rahmen befindet sich an der Grundstücksgrenze. Das Dach ist aus VSG Glas oder Polycarbonat-Platten.

Für die Errichtung eines Carports vor der Garage auf dem oben genannten Grundstück hatte sich der Stadtrat der Stadt Münnerstadt am 11.03.2019 in Form einer formlosen Bauvoranfrage beschäftigt. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hatte sich der Stellungnahme der Polizei Bad Kissingen angeschlossen und ein entsprechendes Bauvorhaben abgelehnt.

Sachverhalt Stadtratssitzung 11.03.2019:

Der Bauherr beabsichtigt vor der bestehenden Garage, die sich straßenseitig zur Pilgerstraße befindet, einen überdachten Stellplatz zu errichten. Dieser hat dabei die Breite der Garage von 5,00 m. In der Tiefe wird sich dieser Stellplatz 2,00 m auf privaten Grund und 2,80 m (breiteste Stelle) auf öffentlichem Grund befinden. Somit wären ca. 8 m² des öffentlichen Gehsteiges überbaut. Für die Öffentlichkeit steht eine Gehsteigfläche von 0,30 m (schmalste Stelle) bis 1,00 m (breiteste Stelle) zur Verfügung. Als Grund für das Bauvorhaben gibt der Bauherr extrem einfallende Sonne und Taubenkot durch den benachbarten Taubenschlag an.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bad Kissingen, ist die Errichtung eines Stellplatzes an dieser Stelle baurechtlich in Ordnung. Das Landratsamt Bad Kissingen spricht sich vom System her nicht dagegen aus, wenn auch die Stadt Münnerstadt ihr Einverständnis erteilt. Die Überbauung befindet sich in 3,00 m Entfernung zum Nachbargrundstück, so dass hier kein Einspruch erhoben werden kann.

Stellungnahme der Polizei Bad Kissingen:

Seitens der Polizei wird dieses Vorhaben mit Nachdruck abgelehnt. Die Zusage der Bepflanzung neben der Fahrbahn erfolgte mit der Bedingung, dass es sich um eine niedrige Bepflanzung handelt, Rosen oder Bodendecker. Die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens würde die Sichtbeeinträchtigung noch vertiefen, da bei geparkten Fahrzeugen die Sicht noch weiter beeinträchtigt wird. Die Restbreite von 60 cm bis zum Fahrbahnrand auf der in den Straßenraum gezogenen Fahrbahnkante macht es unmöglich, dass sich Fußgänger im Einmündungsbereich auf diese Fläche „flüchten“ können. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Fahrzeuge unter dem Carport in die Fahrbahn ragen. Letztendlich war es schon ein Versäumnis der Stadt Münnerstadt, den Stauraum vor der Garage nicht auf mindestens 5 m festzusetzen. Taubenkot ist zwar ärgerlich, man kann die Vögel aber auch mit anderen Mitteln vergrämen. Sonne auf dem Autodach, wo gibt es das nicht.

Die Verwaltung hat zu dem jetzt vorliegenden Bauantrag folgende Stellungnahmen eingeholt. Diese stellen sich wie folgt dar:

Architekt Norbert Bugdol, Bad Langensalza:

„Das geplante Vordach vor der Garage des Herrn Daniel Veit befindet sich vollumfänglich auf dessen eigenem Flurstück, dies betrifft die Säulen sowie auch die Traufe, (Dachabschlußkante).“

Polizeiinspektion Bad Kissingen:

„Wenn sich die Bauvorhaben ausschließlich auf dem Privatgrund von Herrn Veit befinden, sind die Belange der Verkehrssicherheit nicht berührt.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 3 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 7 Antrag der CSU Fraktion vom 24.02.2020 bezüglich der Bayerischen Gigabitrichtlinie; Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache

Sachverhalt:

Die CSU Fraktion hat mit e-mail-Mitteilung vom 24.02.2020, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 25.02.2020, den in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügten Antrag zum Thema „Bayerische Gigabitrichtlinie“ gestellt.

Die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern ist dieser Sachdarstellung zur Kenntnisnahme und fraktionsinternen Vorberatung beigefügt.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung am 06.04.2020 mit dem Antrag beschäftigen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt strebt die Teilnahme an dem Förderverfahren nach der „Bayerischen Gigarichtlinie“ an. Zu diesem Zwecke wird ein Fachbüro mit der Durchführung des Antragsverfahrens beauftragt. Hierbei ist insbesondere eine detaillierte Prüfung der Ist-Situation vorzunehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 8 Antrag von Herrn Patrick Memmel und Frau Ramona Schmitt auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 598, Gemarkung Burghausen

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag von Herrn Patrick Memmel und Frau Ramona Schmitt bezüglich der Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.-Nr. 598, Gemarkung Burghausen, vor (siehe Anlage).

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bad Kissingen wäre die Bebaubarkeit Mittels einer Einbeziehungssatzung denkbar. Da sich das angrenzende Grundstück Fl.-Nr. 599, Gemarkung Burghausen im Eigentum der Stadt Münnerstadt befindet (siehe beiliegender Lageplan), sollte dies ebenfalls mit in den Geltungsbereich aufgenommen werden (die Überplanung von nur einem Grundstück ist nicht möglich).

Von Seiten des Landratsamtes wird zudem darauf hingewiesen, dass es durch die Entstehung von Wohngebäuden auf den zuvor genannten Flurnummern zu möglichen Einschränkungen der Holzverarbeitung auf den angrenzenden Hallengrundstücken kommen kann.

Von Seiten des planenden Büros Bautechnik Kirchner, Oerlenbach, wurde jedoch darauf hingewiesen, dass auf Grund der konjunkturellen Lage mit den notwendigen Arbeiten nicht vor Herbst 2020 begonnen werden kann.

Die Verwaltung gibt den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und bittet um Entscheidung.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis. Herr Ortssprecher Schmitt spricht sich für eine antragsgemäße Entscheidung aus.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja --- Nein --- Anwesend 17 Befangen 0

TOP 9 Bezug von Stabilisierungshilfen gem. Artikel 11 FAG; Beratung, Diskussion und Beschlussfassung über das aktualisierte Haushaltskonsolidierungskonzept 2020

Sachverhalt:

Für die im Jahr 2019 gewährte Stabilisierungshilfe wird von der Regierung von Unterfranken die Vorlage des Verwendungsnachweises gefordert. Als Anlage zum Verwendungsnachweis muss ein aktualisiertes Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 ff. vorgelegt werden.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich deshalb in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 06.04.2020 mit diesem Sachverhalt beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt das dieser Niederschrift in Kopie beigefügte aktualisierte Haushaltskonsolidierungskonzept 2020 ff.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 10 Bekämpfung der Corona-Pandemie; Handlungsüberlegungen des Bayerischen Gemeindetages im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Finanzwesen; Sachstandsbericht und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Durch die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus sind leider auch beachtliche finanzielle und wirtschaftliche Schäden zu erwarten. Grundsätzlich obliegt es den Kommunen im Rahmen ihrer Finanzhoheit eigenständig in Bezug auf Billigungsmaßnahmen (Stundung, Erlass, etc.) ermessensgerechte Entscheidungen im Rahmen der Gesetze zu treffen.

In Anbetracht der besonderen Umstände sowie der zu erwartenden erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag allerdings eine Anpassung der kommunalen Verwaltungspraxis.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Empfehlungen:

1. Gewerbesteuer

a) Anträge auf Stundung

Stark betroffenen Unternehmen können die Kommunen mit einer erleichterten Beantragung von Stundungen für bereits fällige oder bis zum 31.12.2020 fällig werdende Gewerbesteuerforderungen entgegenkommen. Die Erleichterung trifft sowohl die Antragsstellung als auch die Nachweispflicht hinsichtlich des Vorliegens der Stundungsvoraussetzungen. Die Stundung kann in der Regel zinslos erfolgen, sollte aber zunächst auf drei Monate befristet werden. Bei langfristigen bzw. höheren Stundungen sollte beachtet werden, dass in der Regel einer Sicherheitsleistung – zur Absicherung der Kommunen - in Erwägung gezogen werden sollte (vgl. § 222 Absatz 2 AO).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis, stimmt der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages zu und beschließt eine allgemeine Handlungsvollmacht für die Verwaltung der Stadt Münnerstadt bezüglich der Stundung für bereits fällige oder bis zum 31.12.2020 fällig werdende Gewerbesteuerforderungen. In den Fällen der Ziffer 1 a) wird der erste Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat in der nächsten Sitzung schriftlich zu informieren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

b) Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Die Gewährung von Anpassungen an die Gewerbesteuervorauszahlungen scheint dem Bayerischen Gemeindetag nicht nur wegen der damit einhergehenden Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen, sondern auch mit Blick auf andernfalls zu erwartende und von den Kommunen zu bezahlende Erstattungszinsen empfehlenswert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis, stimmt der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages zu und beschließt eine allgemeine Handlungsvollmacht für die Verwaltung der Stadt Münnerstadt bezüglich der Gewährung von Anpassungen an die Gewerbesteuervorauszahlungen. In den Fällen der Ziffer 1 b) wird der erste Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat in der nächsten Sitzung schriftlich zu informieren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

c) Vollstreckungsmaßnahmen

Geraten Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, mit Steuerschulden in Rückstand, kann im Einzelfall bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen in Bezug auf die Zahlungsverjährung allerdings weiterhin gelten, sodass dennoch eine Unterbrechungshandlung i. S. d. § 231 AO zur Verhinderung des Ablaufs der Verjährungsfrist erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, im Rahmen dieser Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen zu verzichten. In den Fällen der Ziffer 1 c) wird der erste Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat in der nächsten Sitzung schriftlich zu informieren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

2. Übrige Kommunalabgaben insbesondere Beiträge und Gebühren zur öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen.

Auch hinsichtlich der übrigen Kommunalabgaben, insbesondere der Beiträge und Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgung, mögen Einzelfälle auftreten, in denen besonders betroffene Unternehmen mit Billigkeitsmaßnahmen seitens der Kommunen entgegenkommen werden kann. Letztendlich empfiehlt der Bayerische Gemeindetag diesbezüglich ebenfalls eine Orientierung an den veröffentlichten Weisungen des Staatsministeriums für Finanzen und Heimatschutz. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die gleichen Erleichterungen in Bezug auf Stundungsanträge wie bei der Gewerbesteuer (vgl. oben 1. a)) gewährt werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und beschließt eine pauschale Handlungsermächtigung für die Verwaltung der Stadt Münnerstadt im Zusammenhang mit der Gewährung von zinslosen Stundungen übriger Kommunalabgaben, hier insbesondere Beiträge und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Münnerstadt. In den Fällen der Ziffer 2 wird der erste Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat in der nächsten Sitzung schriftlich zu informieren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

3. Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, hier insbesondere die Städtische Musikschule Münnerstadt.

Neben den steuerrechtlichen Erleichterungen für Unternehmen stellen sich auch im Bereich der Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, wie im Falle der Städtischen Musikschule Münnerstadt und der städtischen Bücherei, die Frage inwieweit Benutzungsgebühren (noch) erhoben bzw. rückerstattet werden sollen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und weist die Verwaltung an, für die Zeit der Schließung der Städtischen Musikschule Münnerstadt sowie der städtischen Bücherei die entsprechend sich errechnenden Gebühren zu erlassen. In den Fällen der Ziffer 3 wird der erste Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat in der nächsten Sitzung schriftlich zu informieren.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 11 Information Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung mit nachfolgenden Auftragsvergaben beschäftigen:

- Sanierung der Ortsdurchfahrt im Stadtteil Reichenbach; Auftragsvergabe für die Errichtung eines FTTB-Netzwerkes
- Sanierung des Fußgängerweges zwischen dem Bereich des „Altstadtweges“ und der Fußgängerbrücke über die B 287
- Altstadtsanierung Münnerstadt; Erstellung eines Rahmenplans für den „Jörgentorpark“ Münnerstadt.
- Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den städtischen Bauhof; Ermächtigung zur Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja --- Nein --- Anwesend 17 Befangen 0

TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Herr Erster Bürgermeister Blank teilt mit, dass den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt sowie den neugewählten Mandatsträgern der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 sowie der Finanzplanung für die Jahre 2021-2023 in den nächsten Tagen zugehen wird.

Im Übrigen wurden keine Anfragen gestellt.

Münnerstadt, 07.04.2020

Blank
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer